

Religionsfreiheit aller, insbesondere hier der Christen“; denn, so wird hinzugefügt, die Praxis zeige, „daß die Welt heute die Stimme des intoleranten Unglaubens gegenüber der Stimme des Glaubens zu privilegieren neigt“ (so in Zeitschr. f. evang. Kirchenrecht 14, (1968/69, 46). Wesentlich für die Gemeinschaftsschule ist auch der Religionsunterricht (142 ff.). Es ist besonders bemerkenswert, daß der Verfasser den Religionsunterricht betont als eine Einrichtung im staatlichen Interesse sieht, die sich zwangsläufig aus dem Wesen der Schule ergibt. Der Religionsunterricht ist „kein systemwidriges Überbleibsel staatlicher cura religionis“, er ist gerechtfertigt, „weil der Staat, ohne einer religiösen Stellungnahme fähig zu sein, ein positives Interesse an der sittlichen Erziehung nehmen muß und weil die Schule ihrer geschichtlichen Aufgabe nicht gerecht werden kann, wenn sie die christliche Traditionskomponente ausblendet“ (149).

Im Rahmen des hier nachgezeichneten Koordinatensystems kann sich der Autor naturgemäß nicht gerade als Freund der öffentlichen Bekenntnisschule erweisen, wengleich er deren prinzipielle Verfassungsmäßigkeit zu Recht bejaht und anerkennt, daß in der Bundesrepublik, wo ein bedeutendes privates Volksschulwesen fehlt, die Gewährung von öffentlichen Konfessionsschulen auf Wunsch der Eltern „der Verwirklichung der Religionsfreiheit besonders gut entspricht“ (so in dem oben zit. Aufsatz, 48). Die Linien der kritischen Argumentation sind in den Kapiteln über die römisch-katholische Schuldoktrin (115 ff.) und über die Bekenntnisschule (167 ff.) besonders scharf ausgezogen, eine heilsame Herausforderung für die überkommene katholische Staatslehre und Schulkonzeption.

In den gegenwärtigen Auseinandersetzungen bietet von Campenhausens Arbeit eine treffliche Orientierungshilfe und treibt die Grundsatzdiskussion voran. Durchgängig ist ihre Grundgestimmtheit auf den Gedanken der „evangelischen Freiheit“, die bereit ist, Staat und Schule in die „Säkularität“ und „unkonfessionelle Sachlichkeit“ freizugeben; sie ist getragen von der Grundüberzeugung,

daß gerade der Glaube die Vernunft zu sich selbst befreit. Müßte und könnte nicht für „katholische Freiheit“ Entsprechendes gesagt werden?
A. Hollerbach

ZUCK, Rüdiger: *Subsidiaritätsprinzip und Grundgesetz*. München: Beck 1968. XXXIX, 139 S. Brosch. 24,-.

Diese Untersuchung, eine bei Günter Dürig angefertigte Tübinger staatsrechtliche Dissertation, geht der Frage nach, ob und inwieweit dem Subsidiaritätsprinzip (SP), wie es von der katholischen Soziallehre verstanden wird und in Nr. 79 der Enzyklika „Quadragesimo anno“ Papst Pius' XI. bleibend gültig formuliert wurde (vgl. 5 und 135), auch rechtliche Bedeutung zukomme und in welcher Form es im Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland verankert sei. Politische Bedeutung gewann diese Fragestellung vor einigen Jahren, als mehrere deutsche Großstädte vor dem Bundesverfassungsgericht – allerdings im wesentlichen ohne Erfolg – geltend machten, das Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetz seien verfassungswidrig, weil sie auf spezifisch konfessionell-katholischem Gedankengut, nämlich dem SP, beruhten.

Der Verf. verdient volle Zustimmung, wenn er im Lauf seiner gründlichen und sachkundigen Ausführungen immer wieder auf den fundamentalen Unterschied hinweist, der zwischen dem generell-abstrakten philosophischen SP und dessen möglichen Konkretisierungen in einem Rechtssatz bestehe (z. B. 50, 65). In der rechtlichen Verwirklichung ließen sich immer zahlreiche Variationen, Gestaltungsformen und Abwandlungen denken, die sich niemals zwingend vom philosophischen SP ableiten ließen. Das gelte sowohl für die Bereiche des einfachen Gesetzesrechts (26–49) wie für das Verfassungsrecht (50–133). Der Verf. zeigt das anschaulich am Beispiel des Arbeitsrechts, des Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsrechts, des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung und schließlich am Verbot kommunaler wirtschaftlicher Betätigung. Mit Recht weist er darauf hin, daß es im Einzelfall aus übergeordneten Gründen politisch not-

wendig sein kann, gegen den Wortlaut des philosophischen SP zu handeln.

Im Verfassungsrecht bilden vor allem mehrere Grundrechte rechtliche Konkretisierungen des Anliegens des SP. Auch dem Staatsaufbau und der Staatsform sowie dem Bekenntnis des GG zum Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip soll nach Ansicht mancher Rechtslehrer der Gedanke des SP „mittelbar“ zugrundeliegen. Mit Recht begegnet Zuck diesen Vorstellungen mit großer Vorsicht.

Zutreffend entnimmt er den rechtlichen Subsidiaritätssatz unmittelbar dem Grundgesetz. Im Anschluß an die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die freie menschliche Persönlichkeit als den obersten aller vom Grundgesetz zu schützenden Werte bezeichnet hat (Entscheidungen, Bd. 7, 405) und von einer Wertordnung ausgeht, die ihren Mittelpunkt „in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden Persönlichkeit und ihrer Würde findet“ (Entscheidungen, Bd. 7, 205), erklärt der Verf., daß diesen Feststellungen notwendig der verfassungsrechtli-

che Subsidiaritätssatz korrespondiere (124). Aufgabe der Verfassung sei es somit, die Vorrangigkeit und Eigenständigkeit der menschlichen Person im Bereich möglicher Handlungsstrukturen zu sichern. So gesehen, könne man umgekehrt auch feststellen, „der Subsidiaritätssatz sei die Entscheidung des GG für die Person“ (124). Das SP als Rechtssatz ist damit im GG selber grundgelegt als oberste Grundentscheidung, Auslegungsregel, Kollisionsregel und Ermächtigungsnorm (133). Es kann insofern von keiner Religion, Weltanschauung, Ideologie oder philosophischen Richtung ausschließlich für sich in Anspruch genommen noch von dritter Seite irgendeiner Religion, Konfession, Weltanschauung oder philosophischen Richtung als spezifisches Ideogent zugeschrieben werden.

Diese Klärung erbracht zu haben, ist das Verdienst dieser vorzüglichen, reich belegten und eine umfangreiche Literatur verarbeitenden, staatsrechtlich und sozialphilosophisch gleichermaßen interessanten Untersuchung.

J. Listl SJ

Kirchengeschichte

BRANDMÜLLER, Walter: *Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424*. Bd. 1: Darstellung. Münster: Aschendorff 1968. 289 S. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. 16.) Kart. 48,-.

Das erfreuliche Interesse, das die Erforschung der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts zur Zeit erfährt, hat sich auch auf das Konzil von Pavia-Siena, das von der bisherigen Konzilienforschung stark vernachlässigt war, fruchtbar ausgewirkt. Das Konzil hat zwar nur vier Dekrete erlassen, bedeutet aber trotzdem für die Geschichte des Konziliarismus einen Wendepunkt. Es ist zudem das erste Konzil, das auf Grund des Konstanzer Dekrets Frequens vom Jahre 1417 einberufen wurde. Es gibt zugleich Aufschluß über die Frage: Welche Stellung nahm Martin V. zum Konziliarismus ein? Das Quellenmaterial über das Konzil ist nicht sehr reichhaltig, dazu noch über die Bibliotheken Europas weithin verstreut. Walter Brandmüller, ein Schüler von

Hermann Tüchle in München, hat aus über fünfzig Archiven Material für seine Arbeit zusammengetragen und so seiner Darstellung eine erfreulich gute quellenmäßige Grundlage gegeben.

Am 19. April 1418 hatte Martin V. das nächste Konzil auf den Tag genau fünf Jahre später nach Pavia berufen. In Konstanz war man in der Hoffnung auseinandergegangen, die noch unbewältigte Reformaufgabe werde den Hauptgegenstand des kommenden Konzils bilden. Unbeantwortet geblieben war auch die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil, wie das Verbot der Konzilsappellation Martins V. am 10. Mai 1418 in Konstanz zeigte, das die neue Haltung Martins V. gegenüber dem Konzil deutlich gemacht hatte. Die politischen Verhältnisse, unter denen das Konzil von Pavia-Siena zusammentrat, waren ungünstig: Polen und der Deutsche Orden kämpften gegeneinander, seit 1420 wüteten